



BEDINGUNGEN

FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON ARBEITEN AN KRAFTFAHRZEUGEN, ANHÄNGERN UND DEREN TEILEN SOWIE FÜR KOSTENVORANSCHLÄGE

§ 1 Allgemeines

- Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen A.T.U. Auto-Technik-Unger GmbH, Im Schönengrund 1, 8409 Winterthur (nachfolgend „Auftragnehmer“) und dem Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“) bezüglich der Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern und deren Teilen sowie für Kostenvoranschläge (nachfolgend „Auftragsgegenstand“).
- Diesen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

§ 2 Auftragserteilung

- Der Werkstattauftrag kommt nach Aufnahme der von dem Auftraggeber beauftragten Werkstattarbeiten in einem Auftragschein durch die Übergabe einer Abschrift des Auftragscheins an den Auftraggeber oder bei fehlender Übergabe einer Abschrift durch die Vornahme der Werkstattarbeiten durch den Auftragnehmer zustande (nachfolgend „Werkstattauftrag“).
- Im Auftragschein ist neben den zu erbringenden Werkstattarbeiten soweit möglich auch der voraussichtliche Fertigstellungstermin anzugeben.
- Der Werkstattauftrag ermächtigt den Auftragnehmer, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

§ 3 Preisangaben im Auftragschein; Kostenvoranschlag

- Auf Wunsch des Auftraggebers vermerkt der Auftragnehmer im Auftragschein die Preise, die bei der Durchführung des Werkstattauftrages voraussichtlich zum Ansatz kommen. Diese Preisangaben sind unverbindlich.
- Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlags, in welchem die Werkstattarbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen sind. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von einer Woche ab Übergabe des Kostenvoranschlags an den Auftraggeber gebunden.
- Die Erstellung des Kostenvoranschlags kann dem Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist. Wird auf Grund des Kostenvoranschlags ein Werkstattauftrag binnen der Wochenfrist des § 3 Ziffer 2 dieser Geschäftsbedingungen erteilt, so werden die Kosten für den Kostenvoranschlag bei der Abrechnung des Werkstattauftrages in Abzug gebracht.
- Der Kostenvoranschlag darf bei der Abrechnung des Werkstattauftrages nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.
- Die Preisangaben im Auftragschein und im Kostenvoranschlag sind inklusive der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 4 Fertigstellung

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin (nachfolgend „verbindlicher Fertigstellungstermin“) einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Werkstattauftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, so hat der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
- Hält der Auftragnehmer bei Werkstattaufträgen, welche die Instandsetzung eines Kraftfahrzeuges zum Gegenstand haben, einen verbindlichen Fertigstellungstermin länger als 24 Stunden schuldhaft nicht ein, so hat der Auftragnehmer nach seiner Wahl dem Auftraggeber entweder ein möglichst gleichwertiges Ersatzfahrzeug nach den jeweils hierfür gültigen Bedingungen kostenlos zur Verfügung zu stellen oder 80% der Kosten für eine tatsächliche Inanspruchnahme eines möglichst gleichwertigen Mietfahrzeuges zu erstatten. Der Auftraggeber hat das Ersatz- oder Mietfahrzeug nach Meldung der Fertigstellung des Werkstattauftrages unverzüglich zurückzugeben.
- Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl statt der Überlassung eines Ersatzfahrzeuges oder der Übernahme von Mietwagenkosten den durch die verzögerte Fertigstellung entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall des Auftraggebers ersetzen.
- Weitergehender Verzugschadenersatz ist, außer in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.
- Wenn der Auftragnehmer einen verbindlichen Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder erheblicher Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden, insbesondere durch Ausbleiben von Fachkräften oder von Zulieferungen, nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadenersatz oder zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen, insbesondere auch nicht durch Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder durch Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

§ 5 Abnahme

- Die Abnahme der Werkstattarbeiten erfolgt durch den Auftraggeber im Betrieb des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er es schuldhaft versäumt, den Auftragsgegenstand innerhalb von einer Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Überlassung der Rechnung abzuholen und der Auftragnehmer ihn daraufhin zur Abholung aufgefordert hat. Bei Arbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf zwei Arbeitstage.
- Befindet sich der Auftraggeber mit der Abholung des Auftragsgegenstandes in Verzug, kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragnehmer kann den Auftragsgegenstand in diesem Fall auch anderweitig aufbewahren, wobei Kosten und Gefahren der Aufbewahrung zu Lasten des Auftraggebers gehen.

§ 6 Berechnung des Auftrages

- In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen. Wünscht der Auftraggeber Abholung und/oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung des Auftragnehmers bei grobem Verschulden bleibt unberührt.
- Wird der Werkstattauftrag auf Grund eines verbindlichen Kostenvoranschlags ausgeführt, so ist in der Rechnung eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag ausreichend.

Zusätzliche von dem Auftraggeber beauftragte Werkstattarbeiten sind gesondert aufzuführen.

- Die Berechnung eines gesondert zu vereinbarenden Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaute Fahrzeugteil dem Lieferumfang des ersatzweise eingesetzten Fahrzeugteils entspricht und das ausgebaute Fahrzeugteil keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufbereitung unmöglich macht.
- Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Auftragnehmers, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Auftraggebers, spätestens sechs Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

§ 7 Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- Zahlungen sind spätestens bei Aushändigung des Auftragsgegenstandes – ohne Skonto oder sonstige Nachlässe – zu leisten.
- Zahlungen sind in bar zu leisten. Die Akzeptanz anderer Zahlungsmittel bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.
- Verzugszinsen werden mit 5 % p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt hiervon unberührt.
- Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.
- Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

§ 8 Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht

- Der Auftragnehmer behält sich vor, den Auftragsgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Preises für seine Leistungen zurückzubehalten.
- Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Werkstattauftrag beruht.
- Die Parteien vereinbaren darüber hinaus, dass dem Auftragnehmer ein Pfandrecht gemäss Art. 884 ff ZGB an dem Auftragsgegenstand zur Sicherung der Vergütung aus dem Auftrag eingeräumt wird. Dem Auftragnehmer steht auch ausserhalb der Zwangsvollstreckung ein privates Verwertungsrecht ab Fälligkeit der Vergütung nach § 7 Absatz 1 dieser Geschäftsbedingungen zu. Sofern nach Ermessen des Auftragnehmers der erwartete Verkaufserlös nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Verwertungsaufwand steht, kann der Auftragnehmer den Auftragsgegenstand im Wege der Entsorgung auf Kosten des Auftraggebers verwerten.

§ 9 Mängel

- Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängel des Werkes verjähren mit Ablauf von einem Jahr nach der Abnahme des Werkes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Mängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich vorbehält.
- Mängel der Werkstattarbeit sollen dem Auftragnehmer unverzüglich nach ihrer Feststellung angezeigt und genau bezeichnet werden.
- Für die Abwicklung der Mängelbeseitigung gilt folgendes:
 - Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber beim Auftragnehmer geltend zu machen.
 - Wird der Auftragsgegenstand wegen eines Mangels der Werkstattarbeit betriebsunfähig, kann sich der Auftraggeber mit Zustimmung des Auftragnehmers an den dem Ort des betriebsunfähigen Auftragsgegenstandes nächstgelegenen dienstbereiten Kfz-Meisterbetrieb wenden, wenn sich der Ort des betriebsunfähigen Auftragsgegenstandes mehr als 20 km vom Auftragnehmer entfernt befindet und wenn ein zwingender Notfall vorliegt; der Auftraggeber ist jedoch verpflichtet, unverzüglich den Auftragnehmer hiervon unter Angabe der Anschrift des beauftragten Betriebes zu unterrichten. Ansonsten behält der Auftragnehmer den Werkmangel auf seine Kosten in einem seiner Betriebe. Der Auftragnehmer trägt die zum Zwecke der Mängelbeseitigung erforderlichen Lohn-, Material-, Fracht- und Abschleppkosten.
 - Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.
- Erfolgt in dem Ausnahmefall von § 9 Ziffer 3 b) dieser Geschäftsbedingungen die Mängelbeseitigung in einer anderen Fachwerkstatt, hat der Auftraggeber in den Auftragschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung des Auftragnehmers handelt und dass dem Auftragnehmer ausgebaute Teile binnen einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Der Auftragnehmer ist zur Erstattung der dem Auftraggeber nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Kosten für die Mängelbeseitigung möglichst niedrig gehalten werden.
- Wenn der Auftragnehmer schuldhaft die Mängelbeseitigung mangelhaft ausführt, hat der Auftraggeber ungeachtet etwaiger weitergehender Ansprüche auch Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug oder Erstattung der Kosten für eine tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges im Umfang von § 4 Ziffer 2 dieser Geschäftsbedingungen. Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen findet außerdem die Bestimmung von § 4 Ziffer 3 dieser Geschäftsbedingungen entsprechende Anwendung.
- Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche des Auftraggebers unberührt.
- Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Auftraggeber ein weiterer Versuch der Mängelbeseitigung unzumutbar ist, kann der Auftraggeber anstelle der Mängelbeseitigung nach den gesetzlichen Vorschriften Herabsetzung der Vergütung oder Schadenersatz verlangen oder von dem Werkstattauftrag zurücktreten.

§ 10 Garantie bei Scheibentausch / Steinschlagreparatur

- Zusätzlich zu den gesetzlichen und in diesen Geschäftsbedingungen geregelten Rechten gewährt der Auftragnehmer im Rahmen des Scheibenaustauschs und der Steinschlagreparatur folgende Garantie:
 - 10 Jahre auf Dichtheit gegen Wassereintritt von Außen bei geklebten Scheiben. Fehlende Dichtheit liegt dann vor, wenn Feuchtigkeit durch den Verklebungsbereich zwischen Scheibe und Karosserie in das Fahrzeuginnere gelangt.
 - 30 Jahre Garantie gegen Rissbildung an der reparierten Schadstelle bei Steinschlagreparatur.
- Umfang der Garantie:
 - Beim Scheibenaustausch: Einbau einer Scheibe in Erstausrüsterqualität durch den Auftragnehmer. Die Garantieleistung steht dem jeweiligen Fahrzeughalter bei Eintritt des

Garantiefalles zu.

- Bei der Steinschlagreparatur: Im Schadenfall wird der gezahlte Betrag für die vorangegangene Steinschlagreparatur demjenigen erstattet, der die Reparatur bezahlt hat (Auftraggeber oder Versicherung), wenn ein Auftrag zum Scheibentausch an den Auftragnehmer durch den Auftraggeber erteilt wird.
- Die Garantiezeit beginnt am Tag der tatsächlichen Durchführung des Scheibenaustausches bzw. der Scheibenreparatur und endet nach 10 bzw. 30 Jahren. Im Rahmen der Garantie ist eine Nacherfüllung nur in einer Filiale des Auftragnehmers möglich. Es wird kein Kostenersatz/ Entschädigung für Ersatzfahrzeug, Nutzungsausfall, Zeitaufwand, Fahrtkosten, Kostenvoranschlag usw. geleistet. Ansprüche sind innerhalb von einer Woche ab Eintritt des Garantiefalles unter Vorlage der Rechnung und des Garantiescheins in einer Filiale des Auftragnehmers anzumelden. Die Garantie gilt nicht für Schäden, die auf äußere Einflüsse zurückzuführen sind (Steinschlag, Unfall, Vandalismus, sonstige Reparaturen an der Scheibe, Korrosion am Scheibenrahmen, usw.).

§ 11 Haftung

- Der Auftragnehmer haftet für einen von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern, Betriebsangehörigen oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schaden grundsätzlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung des Auftraggebers auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- Für den Verlust von Geld, Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern, Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten), Kostbarkeiten und anderen Wertsachen, die nicht ausdrücklich von dem Auftragnehmer in Verwahrung genommen sind, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftraggebers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht unberührt.
- Der Auftragnehmer hat etwaige Schäden an dem Auftragsgegenstand und/oder einen Verlust des Auftragsgegenstandes, solange sich dieser in seiner Obhut befindet, unverzüglich dem Auftraggeber anzuzeigen.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden Schaden, für den der Auftragnehmer aufkommen soll, dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen und genau zu bezeichnen.
- Der Auftragnehmer schliesst seine Haftung für jeglichen durch einen Mangel des Auftragsgegenstandes verursachten Schaden aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 12 Haftung von Arbeitnehmern und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers

Der Auftraggeber verzichtet darauf, irgendwelche Ansprüche wegen eines Schadens am Auftragsgegenstand direkt gegenüber den Arbeitnehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers geltend zu machen.

§ 13 Fremdeinbau, provisorische Reparaturen

Die in diesen Geschäftsbedingungen festgelegten Regelungen zu Garantie und Gewährleistung gelten ausdrücklich nicht bei provisorischen/behilfsmässigen Reparaturen und Instandsetzungen auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers, sowie im Fall des Fremdeinbaus (Einbau von nicht aus dem Sortiment des Auftragnehmers stammenden und vom Auftraggeber mitgebrachten Teilen und Zubehör, gilt auch für das Einfüllen von fremdem Öl etc.). Der Auftragnehmer übernimmt in diesen Fällen keine Haftung, insbesondere auch nicht für Folgeschäden, die der Auftraggeber durch die nicht nach den üblichen Wertmassstäben erfolgte Reparatur oder die eventuelle Mangelhaftigkeit der Fremtteile oder deren Einbau erleidet. Eine Haftung nach § 11 dieser Geschäftsbedingungen bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Eigentumsvorbehalt

Soweit von dem Auftraggeber eingebaute Zubehör- und Ersatzteile nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer die Registrierung eines Eigentumsvorbehalts daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.

§ 15 Anwendbares Recht

Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bestimmen sich nach Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

§ 16 Gerichtsstand

Für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit den aufgrund des Werkstattauftrages durchgeführten Arbeiten gilt als ausschließlicher Gerichtsstand der Hauptsitz des Auftragnehmers in Winterthur; bei Klagen von und gegen Konsumenten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Winterthur, Stand Februar 2013